

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 64 bis 71 b der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 203), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser in seiner Sitzung am xx.xx.2020 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Nienburg/Weser (Marktsatzung)

§ 1

Rechtsstellung der Märkte

Die Stadt Nienburg/Weser betreibt einen Wochenmarkt, einen Frühjahrsmarkt, das Scheibenschießen **und den Adventszauber** als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Marktbereich

Die Standorte der Märkte werden gemäß § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung festgesetzt.

§ 3

Markthoheit

- 1) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf den Marktflächen wird während der Marktzeiten, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Marktsatzung erforderlich ist.
- 2) Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr auf den Märkten geht während der Marktzeiten, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, den übrigen Verkehrsbelangen vor. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 4

Markttage und Marktzeiten

1) Wochenmarkt

Der Wochenmarkt findet an jedem Mittwoch und Sonnabend statt. Er beginnt um 08.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr. ***Es steht der einzelnen Marktbeschickerin / dem einzelnen Marktbeschicker frei bis maximal 14:00 Uhr zu verkaufen.***

Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten. Aus besonderem Anlass kann vorübergehend eine abweichende Regelung getroffen werden.

2) **Frühjahrsmarkt**

Der Frühjahrsmarkt beginnt grundsätzlich am ersten Donnerstag im April und endet am darauffolgenden Sonntag. Fällt der erste Freitag im April auf den Karfreitag oder überschneidet sich der Termin mit einer Konkurrenzveranstaltung, wird der Frühjahrsmarkt um bis zu zwei Wochen verlegt.

Die Öffnungszeiten werden mit der Platzzusage bekannt gegeben.

3) **Scheibenschießen**

Der Ausmarsch des Offizier- und Unteroffiziercorps mit den Bürgerkompanien findet jeweils am Montag nach „Johanni“ (24. Juni) statt.

Das Scheibenschießen beginnt jeweils am Freitag vor dem Ausmarsch und endet am Mittwoch nach dem Ausmarsch mit **dem Pellkartoffelessen**.

Die Zeiten des Scheibenschießens werden mit der Platzzusage bekannt gegeben.

4) **Adventszauber**

Der Adventszauber rund um die Kirche St. Martin und Rathaus mit einzelnen Auslegern in der Langen Straße und Veranstaltungen im Rathaus findet durchgehend von Freitag vor dem 1. Advent bis zum 23. Dezember statt.

Die Öffnungszeiten des Adventszaubers werden mit der Platzzusage bekannt gegeben. Bestandteil der Platzzusagen sind die Teilnahmebedingungen und Durchführungshinweise.

5) **Öffnungszeiten**

Außerhalb der festgesetzten Zeiten dürfen Geschäfte auf den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Volksfesten und Märkten über das Ende der Öffnungszeiten hinaus bis zu 30 Minuten geöffnet bleiben, sofern dies zur Abwicklung des Geschäftsbetriebs erforderlich ist (Nachlaufrist). Diese Frist kann von der Marktverwaltung aus besonderem Anlass verlängert oder verkürzt werden.

Soweit es aus dringenden Gründen der Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, kann die Marktverwaltung im Einzelfall oder allgemein Öffnungszeiten nachträglich beschränken oder die Öffnung insgesamt untersagen.

§ 5

Marktartikel und -geschäfte

- 1) Auf dem Wochenmarkt ist der Verkauf der in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Warenarten zugelassen.
- 2) Auf dem Frühjahrsmarkt und beim Scheibenschießen sind der Verkauf von Waren aller Art nach § 68 der Gewerbeordnung und das Verabreichen von Getränken und Speisen nach § 68 a der Gewerbeordnung zugelassen.
- 3) ***Beim Adventszauber sind Teile des Marktes ehrenamtlichen Vereinen und Institutionen der Stadt Nienburg und Umgebung sowie Kunsthandwerkern vorbehalten. Das Waren- und Leistungsangebot hat dem vorweihnachtlichen Charakter dieser Veranstaltung zu entsprechen. Das laute Anpreisen von Waren und Leistungen ist unzulässig. Der Verkauf von Kriegsspielzeug ist untersagt.***

§ 6

Zulassung zu den Märkten

- 1) Zum Anbieten von Waren und zur Ausübung unterhaltender Tätigkeiten bedürfen die Marktbezieherinnen und Marktbezieher einer Zulassung (Erlaubnis) der Stadt Nienburg/Weser. Diese ist nicht übertragbar.
- 2) Beim Frühjahrsmarkt, beim Scheibenschießen ***und beim Adventszauber*** werden die Zulassungen für die Dauer des jeweiligen Marktes erteilt.

Die Zulassung zum Feilbieten von Waren auf dem Wochenmarkt kann auch für einen unbefristeten Zeitraum erteilt werden.

Alle Zulassungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden. ***Um ein ausgewogenes Angebot von Marktgeschäften zu erreichen, kann die Zahl der zugelassenen Geschäfte in den einzelnen Sparten begrenzt werden.***

- 3) Anträge auf Zulassung zum Frühjahrsmarkt können frühestens am 01.11. des Vorjahres und müssen spätestens bis zum 01.01. des jeweiligen Jahres, Anträge auf Zulassung zum Scheibenschießen können frühestens am 01.02. und müssen spätestens bis zum 01.04. des jeweiligen Jahres, ***Anträge auf Zulassung zum Adventszauber können frühestens zum 01.04. und müssen spätestens bis zum 01.10. des jeweiligen Jahres*** bei der Stadt Nienburg eingegangen sein.

Davor eingehende Anträge werden zum jeweiligen Stichtag als eingegangen gewertet. Danach eingehende Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn nach Genehmigung der rechtzeitigen und zuzulassenden Bewerbungen noch Marktflächen zur Verfügung stehen.

- 4) Den Anträgen sind **grundsätzlich** folgende Unterlagen beizufügen:
- 1) Der Nachweis über den Besitz einer Reisegewerbekarte oder anstelle dieser eine der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie) entsprechenden Bescheinigung, soweit es sich um eine reisekartenpflichtige Tätigkeit i.S. § 55 GewO handelt,
 - 2) der Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen, die alle von der Markttätigkeit ausgehenden Risiken und Gefahren **abdeckt**,
 - 3) **Name und Anschrift des Bewerbers, genaue Angaben über die Art des Geschäftes oder das Warenangebot sowie ein aktuelles Lichtbild des Geschäftes**,
 - 4) **Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe des Geschäftes oder der betrieblichen Anlagen einschließlich der Vordächer, Treppen, Fußrosten, Stützen und Sichtblenden und**
 - 5) **den benötigten Stromanschlusswert.**

Anträge auf Zulassung müssen schriftlich erfolgen. **Die vorgegebenen Bewerbungsformulare (siehe www.nienburg.de -> Kultur und Freizeit) sind zu verwenden.**

- 5) Hat die Stadt Nienburg/Weser über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis im Sinne von Abs. 1 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Erlaubnis nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes als erteilt. Das Zulassungsverfahren kann über die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.
- 6) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden; ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Bewerberin / der Bewerber die für die Teilnahmen am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 5 entspricht,
 - c) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - d) das angebotene Geschäft in seiner Gestaltung oder Funktionsfähigkeit Mängel aufweist,
 - e) die Benutzerin / der Benutzer den Abschluss der in § 6 Abs. 4 Nr.2 geforderten Versicherung nicht nachweisen kann.
- Dies gilt nicht für ehrenamtlich tätige Institutionen und Vereine sowie Kunsthandwerker im Rahmen des Adventszaubers.**

- 7) Die Zulassung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden; ein solcher Widerrufsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) eine fehlerhafte Zulassung vorliegt, deren Mangelhaftigkeit auf ein Verschulden der Marktbezieherin oder des Marktbeziehers zurückzuführen ist,
 - b) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,
 - c) die Marktbezieherin oder der Marktbezieher Nebenbestimmungen nicht erfüllt,
 - d) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
 - e) der Standplatz für bauliche Zwecke oder andere Veranstaltungen benötigt wird,
 - f) die Marktbezieherin oder der Marktbezieher oder deren Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung oder andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen verstoßen haben,
 - g) die nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Märkte der Stadt Nienburg/Weser fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt werden,
 - h) die Marktbezieherin oder der Marktbezieher gemäß § 70 a Gewerbeordnung zurückzuweisen ist,
 - i) der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird.
- 8) Nach Widerruf bzw. Rücknahme der Zulassung kann die Stadt anderweitig über den Platz verfügen. Erforderlichenfalls kann eine sofortige Räumung des Platzes auf Kosten und Gefahr der bisherigen Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers veranlasst werden.

§ 7

Zuweisung der Standplätze

- 1) Die Stadt weist die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.

Das Anbieten und der Verkauf von Waren sowie Darbietungen aller Art dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

- 2) Auf dem Wochenmarkt werden die Standplätze grundsätzlich mit einer Tiefe von 3 m zugewiesen.
- 3) Auf dem Frühjahrsmarkt, beim Scheibenschießen ***und beim Adventszauber*** weist die Stadt die Standplätze nach einem vor Marktbeginn erstellten Belegungsplan zu. Es wird eine Platzverteilung an Ort und Stelle durchgeführt, bei der die Marktbezieherin oder der Marktbezieher selbst zugegen oder vertreten sein muss. Ausnahmen von der Anwesenheitspflicht können nach Absprache getroffen werden.

§ 8

Aufbau und Räumung der Märkte

- 1) Auf dem Wochenmarkt sind die Stände zwischen 06.00 und 08.00 Uhr aufzubauen. Der Abbau der Stände muss um 15.00 Uhr beendet sein.
- 2) Mit dem Aufbau der Stände auf dem Frühjahrsmarkt, beim Scheibenschießen **und beim Adventszauber** darf grundsätzlich drei Tage vor Öffnung des Marktes begonnen werden.
- 3) Während der Marktzeiten sind Auf- und Abbauten nicht gestattet. Ausnahmeregelungen sind mit der Stadt abzustimmen.
- 4) Nach dem Aufbau sind die Märkte und das Scheibenschießen von Fahrzeugen zu räumen. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Wohn- und Packwagen sind an den von der Stadt zugewiesenen Plätzen abzustellen.
- 5) Wird ein Standplatz nicht bis zum Marktbeginn bezogen oder wird er vorzeitig geräumt, kann die Stadt den Platz anderweitig vergeben. Ein Anspruch auf Erstattung der Standgebühren und des Einnahmeausfalles besteht nicht. **Eine entschuldigte Abmeldung vom Markttag hat bis spätestens 1 Stunde vor Marktbeginn zu erfolgen. Für die Abrechnung werden in dem Fall keine Marktstandgebühren erhoben. Verspätete Abmeldungen werden grundsätzlich in Rechnung gestellt.**
- 6) Die Veranstaltungsfläche beim Frühjahrsmarkt muss einen Tag nach Beendigung des Marktes geräumt sein. Beim Scheibenschießen **und beim Adventszauber** ist der Veranstaltungsbereich spätestens drei Tage nach Beendigung zu räumen. Die Standplätze müssen in dem Zustand zurückgelassen werden, in dem sie übernommen worden sind.

§ 9

Anforderungen an die Betriebseinrichtungen

- 1) **Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.**
- 2) **Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht mehr als unvermeidbar beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.**
- 3) **Betriebsinhaber "fliegender Bauten" müssen im Besitz der vorgeschriebenen Begleitpapiere sein. Fahrgeschäfte müssen grundsätzlich vor Beginn des Marktes durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen**

werden. Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter müssen bei der Bauabnahme zugegen sein.

- 4) Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.**
- 5) Die Betriebsinhaber haben in ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzubringen. Gewerbetreibende, für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzubringen; ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, genügt die Anbringung der Firma. Im Übrigen sind die Vorschriften des § 15 a der Gewerbeordnung zu beachten.**
- 6) Das Anbringen von anderen als den in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur insoweit gestattet, als die Reklame mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb in Verbindung steht und dem Charakter der Veranstaltung entspricht.**
- 7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.**

§ 10

Verkauf auf dem Wochenmarkt

- 1) Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden.
- 2) Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 0,50 m über dem Erdboden angebracht sein. **Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen** nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.
- 3) Unverpackte Lebensmittel tierischer Herkunft mit Ausnahme von Eiern, Wild im Fell und ungerupftem Geflügel dürfen nur aus Verkaufswagen, Verkaufsanhängern oder hygienisch gleichwertigen Verkaufseinrichtungen abgegeben werden, die über eine ausreichende Kühlvorrichtung verfügen. Der Innenraum muss mit einer Waschgelegenheit mit fließendem Wasser versehen sein. Die geltenden lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten.
- 4) Die Waren dürfen nur nach Gewicht, Längenmaß, Stück oder Bundzahl angeboten werden. Zum Wiegen und Messen dürfen nur geeichte Waagen und Maße benutzt werden. Des Weiteren müssen die angebotenen Waren nach den Bestimmungen über die Preisangabenverordnung mit Preisen gekennzeichnet sein.
- 5) Alle Geschäfte müssen während der Marktzeit geöffnet und bei dunkler Witterung beleuchtet sein.

§ 11

Sauberkeit

- 1) Alle Personen haben sich auf dem Marktplatz so zu verhalten, dass jede Verunreinigung des Platzes und der benachbarten Grundstücksflächen unterbleibt.
- 2) Die Standplätze sind nach Ende der täglichen Marktveranstaltung in einem Umkreis von 5 m zu reinigen.
- 3) Auch während der Marktveranstaltungen ist jede Marktbezieherin oder jeder Marktbezieher für die Sauberkeit des Standplatzes verantwortlich. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass Verpackungsmaterial nicht wegwehen kann.
- 4) Abfälle dürfen auf die Märkte nicht eingebracht werden.
- 5) **Die Wochenmarktbezieherinnen und Wochenmarktbezieher haben die Abfälle selbst zu entsorgen. Abfälle, die durch die Märkte und Veranstaltungen entstanden sind, dürfen nach Marktende an dem dafür vorgesehenen Platz entsorgt werden.**

§ 12

Verhalten auf den Märkten

- 1) Alle Benutzerinnen und Benutzer haben auf den Märkten die Bestimmungen dieser Marktsatzung zu beachten und die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, die Straßenverkehrszulassungsordnung, die Unfallverhütungsvorschriften, die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht und die Vorschriften über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, in den jeweils gültigen Fassungen, einzuhalten.
- 2) **Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.**
- 3) Die Anweisungen der Vertreterinnen und Vertreter der Stadt und der Gewerbe- und Lebensmittelüberwachung sind zu befolgen.
- 4) Den zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten. Die Marktbezieherinnen und Marktbezieher sind verpflichtet, den Behörden über ihr Geschäft Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzuzeigen. Diese Nachweise haben sie während der Marktzeit stets bei sich zu führen; das gilt auch für die Gesundheitszeugnisse nach dem Infektionsschutzgesetz.

5) ***Es ist unzulässig,***

1. ***Waren im Umhergehen anzubieten,***
2. ***Flyer oder Werbematerial jeglicher Art zu verteilen,***
3. ***auf dem Wochenmarkt Lautsprecher und Verstärkeranlagen zu verwenden, auf den sonstigen Märkten und Volksfesten Lautsprecher- und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass sie die Besucher belästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen,***
4. ***während der Marktzeit die Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.***

6) ***Infostände oder Verkaufsstände von ehrenamtlich tätigen Institutionen und Vereinen können in Ausnahmefällen vereinzelt zugelassen werden. Entsprechendes gilt für Darbietungen mit Straßenkunst, soweit es sich nicht um von der Stadt initiierte Wochenmarkt-Events handelt.***

§ 13

Ausnahmen

Die Stadt Nienburg/Weser kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten, Zuwiderhandlungen

- 1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Ordnungswidrig nach **§ 10 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 nicht die dort genannten Auf- bzw. Abbauzeiten oder – fristen einhält,
2. ***entgegen § 9 Abs. 1 die Abmessungen der Verkaufseinrichtung nicht den Vorgaben entspricht,***
3. ***entgegen § 9 Abs. 2 die Betriebseinrichtungen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung an Bäumen oder an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt wurden,***
4. ***entgegen § 9 Abs. 4 Betriebsinhaber elektrische Anlagen betreiben, die nicht den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen,***

5. entgegen § **9 Abs. 5** nicht die dort genannten Namens- oder Firmenschilder anbringt,
6. **entgegen § 9 Abs. 6 andere als die zugelassenen Schilder und Plakate anbringt,**
7. **entgegen § 9 Abs. 7 bzw. § 10 Abs. 2 Satz 3 Gegenstände in den Gängen und Durchfahrten abstellt,**
8. entgegen § **10** Abs. 1 einen Verkauf außerhalb des Standplatzes durchführt,
9. entgegen § **10** Abs. 2 Lebensmittel nicht mindestens 0,50 m über dem Erdboden lagert oder **Kisten und ähnliche Gegenstände** über 1,40 m stapelt,
10. entgegen § **10** Abs. 3 unverpackte Lebensmittel nicht unter den dort genannten Bedingungen abgibt,
11. entgegen § **10 Abs. 5** nicht das Geschäft während der Marktzeit öffnet oder beleuchtet,
12. entgegen § **11** Abs. 1 den Markt verunreinigt, § **11** Abs. 2 und 3 der Reinigungspflicht nicht nachkommt, § **11** Abs. 4 Abfälle auf einen Markt einbringt und § **11** Abs. 5 **Satz 1** die Abfälle des Wochenmarktes nicht selbst entsorgt **und § 11 Abs. 5 Satz 2 die Abfälle nicht an den dafür vorgesehenen Platz entsorgt.**
13. nicht die Anweisungen nach § **12** Abs. **3** befolgt,
- 14. einer vollziehbaren Nebenbestimmung aus einer Zulassung nach § 6 zuwiderhandelt.**

Die Ordnungswidrigkeiten können nach § **10 Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)** mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.
Strafbestimmungen des Bundes- und Landesrechts bleiben unberührt.

- 2) Personen, die die öffentliche Sicherheit gefährden oder stören, können vom Markt verwiesen werden.
- 3) Wer erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Vorschriften dieser Marktsatzung verstößt, kann befristet oder in besonders schweren Fällen auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des entsprechenden Marktes ausgeschlossen werden.

§ 15

Haftung

- 1) Das Betreten der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der eigenen Bediensteten oder von ihr beauftragten Personen beruhen. Für sonstige Schäden haftet die Stadt nur, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der eigenen Bediensteten oder von ihr beauftragten Personen beruhen.
- 2) Mit der **Zulassung eines Standplatzes** wird von der Stadt keine Haftung übernommen, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbezieherinnen und Marktbeziehern oder ihrem Personal eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen.
- 3) **Wenn aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen unabwendbaren, von der Stadt nicht zu vertretenden Gründen Märkte nicht stattfinden, unterbrochen, verkürzt oder verlegt werden, so kann daraus von den Marktbezieherinnen und Marktbeziehern kein Schadensersatzanspruch abgeleitet werden.**
- 4) Die Marktbezieherinnen und Marktbezieher haften der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihrem Personal oder den Lieferanten verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Stadt unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt erhoben werden.

§ 16

Gebührenpflicht

Von den auf den Märkten zugelassenen Marktbezieherinnen und Marktbeziehern sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Märkten der Stadt Nienburg/Weser (Marktgebührensatzung) in der zurzeit gültigen Fassung zu entrichten.

§ 17

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Nienburg/Weser (Marktsatzung) vom 27.04.2010 außer Kraft.